

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Die Brücke“ e. V., Hilfe für psychisch Kranke, seelisch Behinderte und in Not geratene Menschen.

Er hat seinen Sitz in Buxtehude. Der Verein wird in das Vereinsregister Tostedt eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BG. 1, S. 1592), und zwar durch Hilfe für psychisch Kranke und seelisch Behinderte sowie derer Angehörige.

Die Hilfsmaßnahmen können im Rahmen ambulanter Dienste, teilstationärer oder stationärer Einrichtungen durchgeführt werden, wie z. B. Beratungsstellen, Tagesstätte, Wohngemeinschaften, Übergangswohnheime, Offene Treffs und Freizeitangebote etc.

Seine Tätigkeitsfelder liegen im wesentlichen im Landkreis Stade, beziehen aber auch die angrenzenden Landkreise Cuxhaven, Rotenburg und Harburg mit ein.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung mit dem Ziel eingelegt werden, den Ausschließungsbeschluss aufzuheben.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 4

Beiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5

Gewinn - und Vermögensbildung

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins fallen keine Vereins - Vermögensanteile an.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein beantragt beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe über den Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung fordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche bei gleichzeitigen Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- b) den An - und Verkauf von Grundstücken
- c) Die Beteiligung an Gesellschaften
- d) Satzungsänderungen
- e) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden und mindestens 1 höchstens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des Vereins sein.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts - und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9

Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind, wie auch der Verlauf der Sitzung und Versammlung, schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung und Anfallberechtigung

Zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

Der Auflösungsbeschluss wird 12 Monate später wirksam.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Stade, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Buxtehude, den 17.05.2000

Dr. Jochem Holder
1. Vorsitzender

Volker Cleemann
2. Vorstandsmitglied